

Keks mit Kern kein Grund zur Klage

Eingebackener Kirschkerne verursachte Zahnschaden – Verbraucher kann keine völlige Gefährlosigkeit erwarten

Von Peter Dorenbeck,
Rechtsanwalt in Braunschweig

Ein Bäckereikunde hatte einen Kirschtaler gekauft. Beim Verzehr biss er auf einen eingebackenen Kirschkern. Das kostete ihn einen Teil seines oberen linken Eckzahns. Die Zahnarztkosten sollte der Bäcker übernehmen.

Für die Zahnbehandlung musste er einen Eigenanteil von 235 Euro zahlen.

Der verklagte Bäcker verlor den Prozess vor dem Amts- und dem Landgericht. Beide machten ihn nach dem Produkthaftungsgesetz für den Schaden verantwortlich. Vor dem Bundesgerichtshof (BGH) bekam der Bäcker indes Recht.

Der BGH kam zu dem Ergebnis, dass eine Haftung hier ausscheidet.

Der Kirschtaler war nicht fehlerhaft. Ein Fehler im Sinne des Paragraphen 3 des Produkthaftungsgesetzes liegt nämlich nur dann vor, wenn das Produkt nicht die Sicherheit bietet, die unter Berücksichtigung aller Umstände berechtigterweise erwartet werden kann.

Zwar sind bei Produkten für Endverbraucher die Sicherheitsanforderungen erhöht. Aber die Maßnahmen sind von der Größe der Gefahr abhängig. Je größer die Gefahren sind, desto höher sind auch die Anforderungen an die Produktsicherheit.

Der Verbraucher kann also keine völlige Gefährlosigkeit erwarten. Bei

einem Gebäckstück, das als Kirschtaler angeboten wird, muss der Verbraucher davon ausgehen, dass tatsächlich Kirschen verwendet worden sind. Da Kirschen bekanntlich zu den Steinfrüchten zählen, muss dem Verbraucher klar sein, dass ihr

Da Kirschen zu den Steinfrüchten zählen, muss dem Verbraucher klar sein, dass ihr Fruchtfleisch einen Stein enthält

Fruchtfleisch einen Stein enthält. Seine Sicherheitserwartung ist zu hoch, wenn er davon ausgeht, ein Kirschtaler enthalte zwar Kirschen, aber keine Kerne.

Um völlig entsteinte Kirschen zu erhalten,

müsste der Hersteller sie entweder durch ein engmaschiges Sieb drücken, wodurch nur Kirschsäfte her- vorgebracht würde, oder jede einzel-

ne Kirsche auf eventuell noch vorhandene Kerne untersuchen. Ein solcher Aufwand ist laut BGH keinem Bäcker zumutbar.

Nach Auffassung des BGH ist ein solcher Aufwand auch nicht erforderlich, da beim Beißen auf einen Kirschkern keine schwerwiegende Gesundheitsgefahr drohe, die um jeden Preis und mit jedem erdenklichen Aufwand vermieden oder beseitigt werden müsste.

Das Produkthaftungsgesetz regelt die verschuldensunabhängige Haftung des Herstellers von Produkten für bestimmte Schäden, die durch den Fehler eines seiner Produkte entstanden sind. Bei dem Gesetz handelt es sich um eine umgesetzte EG-Richtlinie, die einen einheitlichen Mindeststandard an Verbraucherschutz in der EU bezweckte.

Urteil des Bundesgerichtshofs vom 17. März 2009, VI ZR 176/08.